

doch Schranken auferlegen kann (§ 33 RdNr. 12 ff.).

Erfreulicherweise werden am Ende des Buches auch die Änderungen im WpHG und im AktG, wie das Squeeze-out-Verfahren der §§ 327 aff. AktG, durch *Grzimek* kommentiert.

III. Das Werk bildet den Auftakt zu einem ganzen Reigen von Kommentaren, die in diesem Jahr zum WpÜG erscheinen. Mit mehr als 800 Seiten bietet der Kommentar deutlich mehr als nur eine Wiedergabe der Gesetzesmaterialien. Den Autoren ist es in bemerkenswert kurzer Zeit gelungen, eine durchwegs stringente Kommentierung der einzelnen Normen zu erstellen und eine Reihe von Problemständen aufzubereiten, ohne dass sie sich dabei immer auf Vorarbeiten in der Literatur stützen konnten. Das Gesetz muss wohl in absehbarer Zeit noch ohne Urteile und damit eine Auslegung des Gesetzestextes durch die Gerichte auskommen. In einer künftigen Neuauflage sollte man deshalb die Überlegungen auf europäischer Ebene (eine neue Initiative ist in Vorbereitung) und die Kodifikationen der anderen Mitgliedstaaten zum Übernahmerecht rechtsvergleichend in noch stärkerem Maße hinzuziehen. Auch sollte man überlegen, die Literatur in Fußnoten und nicht im Text nachzuweisen, da dies den Lesefluss doch deutlich hemmt. Insgesamt: In der Kürze der Zeit schon ein beachtlicher „Wurf“. Künftige Kommentare werden sich an diesem Werk zu orientieren haben.

Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg

Kirchhof, Hans-Peter/Lwowski, Hans-Jürgen/Stürner, Rolf (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1: §§ 1–102, Insolvenzrechtliche Vergütungsordnung, Verlag C. H. Beck, München, 2001

Der erste des auf drei Bände angelegten Kommentars aus der zwischenzeitlich fest etablierten Reihe der Münchener Kommentare ist erschienen. Wie schon andere vor ihm, erhebt auch er den Anspruch, ein „Großkommentar“ zur Insolvenzordnung zu sein – was zumindest umfangmäßig eine vollkommen zutreffende Einschätzung ist. Das Problem dieser Kategorie liegt allerdings in der Menge der Bearbeiter (im vorliegenden Band sind es allein 21), die zwangsläufig zu einer Unterschiedlichkeit von Darstellungsrichtung und Niveau und damit zu einer gewissen Uneinheitlichkeit des Gesamtwerks führt. Aber „ein Henckel“ lässt sich wohl nicht für jeden Großkommentar finden.

Einzelne Blicke in den vorliegenden Kommentarband müssen an dieser Stelle genügen: *Stürner* eröffnet ihn mit einer instruktiven Einleitung, in der viel Grundsätzliches – etwa zum Verfassungsrecht – und viel Informatives – etwa zu den Verfahrensgrundsätzen – zu finden ist. Es mag freilich zu verschmerzen sein, dass der historische Abriss arg kurz geraten ist: Dadurch bleibt etwa das grandiose Konkursgesetz Antwerpens aus dem Jahr 1515 ungerühmt, das *J. Kohler* mit gutem Recht der damals jungen KO an die Seite gestellt hat (dazu etwa *Paulus*, KTS 2000, 239, 242). Gravierender ist aber, dass die spezifische Besonderheit des Insolvenzrechts, nämlich eine Zwangsgemeinschaft zu schaffen (dazu ausführlich etwa *Hänel*, Gläubigerautonomie und das Insolvenzplanverfahren, 2000), nicht eigens hervorgehoben ist. Nur mit Hilfe dieses aufoktoyierten Zusammenschlusses kann der Gesetzgeber sowohl vom Schuldner als auch von den Gläubigern Einbußen verlangen und durchsetzen. Die Bedeutsamkeit dieses Mechanismus wird erst richtig erkennbar, wenn eine derartige Zwangsgemeinschaft zwar wünschenswert ist, aber gesetzgeberisch gerade nicht durchgesetzt werden kann – etwa bei der Verteilung einer begrenzten Gattungsschuld an mehrere Gläubiger (vgl. dazu etwa RGZ 84, 125, sowie demnächst *Paulus*, Das Insolvenzmodell, in: Koch/Willingmann (Hrsg.), Modernes Schadensmanagement, 2002) oder wenn es um die Einführung eines Insolvenzrechts für Staaten geht (dazu demnächst *Paulus*, Überlegungen zu einem Insolvenzverfahren für Staaten, WM 2002, 725).

Die Kommentierungen bemühen sich vielfach, auch schon Entwicklungen einzubeziehen, die zur Zeit der Abfassung noch „Zukunftsmusik“ gewesen sind, insbesondere also das InsO-Änderungsgesetz (vgl. etwa *Ganter* zum „Stundungsmodell“ im Anhang zu § 4; diese Berücksichtigung des Kommenden ist allerdings nicht überall gleich ausführlich: s. etwa die Ausführungen von *Graeber* in der RdNr. 1 zu § 57, wo die Kopfmehrheit lediglich kurz erwähnt wird). Das ist sicherlich lobenswert und für den deutschen Konsumenten erfreulich, weil er nicht ein sogleich veraltetes Werk erwirbt. Allerdings bedingt die Gesetzes- und Änderungsflut gerade auch im Insolvenzrecht, dass offenbar nicht alle für die Bearbeiter durchaus schon erkennbare Modifikationen berücksichtigt wurden. So kommentiert etwa *Schmahl* den § 13 InsO in durchaus erschöpfender Manier, übersieht aber, dass ab dem 31. Mai 2002 ein neuer Antragsberechtigter die Bühne betreten wird, nämlich der auslän-

dische Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens bzw. eine sonstige Stelle gemäß dem durch den deutschen Gesetzgeber nicht abänderbaren Art. 29 EulnsVO. Auch in der Kommentierung des § 16 blendet derselbe Autor die internationale Perspektive aus, wenn er mit Schweigen übergeht, dass bei Art. 102 Abs. 3 Satz 2 EGlinsO und bei Art. 27 Abs. 1 Satz 1 EulnsVO der Nachweis eines Insolvenzeröffnungsgrundes nicht erforderlich ist. Das sind freilich lässliche „Sünden“, weil sich die strikte Trennung von nationalem und internationalem Insolvenzrecht in den einschlägigen Darstellungen eingebürgert hat. Doch im Rahmen eines Großkommentars erscheint diese Zweispurigkeit nicht recht befriedigend – gerade weil auch hiezulande die europäische Verordnung unmittelbar geltendes Recht sein wird.

Brandes kommentiert die schwierige Materie der Insolvenzaufrechnung, §§ 94 ff. Hier findet sich viel Tiefgründiges und vieles, was abweichende Ansichten provoziert. Das ist dieser Problematik vermutlich inhärent. Seine Ausführungen zur – nunmehr zugelassenen – vertraglich vereinbarten Aufrechenbarkeit, RdNr. 36 ff. zu § 94, sind dafür ein Beispiel: Zu Recht verweist er darauf, dass die Eröffnung dieser Möglichkeit keineswegs eine bloße gesetzgeberische Klarstellung, sondern eine Neuerung (potenziell) gewaltigen Ausmaßes ist. Wenn allerdings im Nachfolgenden dieser Befund im Wesentlichen an Hand der Konzernverrechnungsklausel exemplifiziert wird, dann erklärt sich das aus dem früheren Recht und ist damit zu eng: Denn der eigentliche „Sprengsatz“ dieser Neuerung liegt in der Zulässigkeit von „Netting-Vereinbarungen“ (vgl. dazu *Paulus*, BGH-Festschrift III, 2000, S. 735 ff.), d. h. es können buchstäblich Bananen mit Äpfeln aufgerechnet werden – auch in der Insolvenz.

Wie in Rezensionen üblich, überwiegen in den voranstehenden Zeilen die Negativpunkte. Dadurch entsteht naturgemäß eine verzerrte Perspektive. Die vielen Glanzpunkte des Bandes bleiben unerwähnt. Tatsächlich aber dominieren sie den Kommentar. Damit dürfte er ein unerlässliches Werk für Praktiker und Theoretiker sein. Die weit ausholenden, durchwegs Judikatur und Literatur umfassend berücksichtigenden Ausführungen sind durchwegs wohl begründet und eröffnen damit fundierte Einsichten in die jeweiligen Problemlagen. Kurzum – es handelt sich um ein Werk, dessen Anschaffung sich auf jeden Fall lohnt.

Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin